

Der Deutsche Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementpreis durch die Post bezogen vierteljährlich 5,00 M. Anzeigenpreis: Die 6 gespalt. Millimeterzeile für Arbeitsgehalte 2,00 M. Geschäfts- u. Privatanzeigen 4,00 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stapelfor 17. Fernruf 3366 und 3367. Schluß der Redaktion: Freitag, morgens 11 Uhr. Zuschriften u. Abonnementbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und Chemischen Industrie

Nummer 29

Duisburg, den 22. Juli 1922

23. Jahrgang

Gewerkschaft oder gelber Schutzverband

Heinrich Haase.

In der heutigen Zeit werden viele Korporationen und Institutionen ins Leben gerufen, die nach außen hin den Anschein erwecken, als sei das Unternehmen gesund und zum Nutzen der Allgemeinheit. Schaut man aber einmal weiter hinter die Kulissen, so findet man recht bald, daß das Sprichwort „Es ist nicht alles Gold, was glänzt“ sich auch hier wieder bewährt. So geht es vor allen Dingen auch mit den in den letzten Jahren vielfach ins Leben gerufenen Organisationsgebilden, die sich neben den Zentralgewerkschaften der Arbeiter aufgetan haben.

Erst waren es die Syndikalistens, dann die Freie Arbeiter-Union, die Kommunistische Arbeiterpartei, die Unionisten, die „Gefährten“ und wie die anderen, „isten“ alle geheißen haben. Dann wurde marktfeilerisch der „weltbezwingende“ Walzwerk- und Eisenarbeiterverband ins Leben gerufen. Alle die Gebilde konnten sich nicht genug tun in radikalen Redensarten und man versprach den Arbeitern goldene Berge, als man aber dann auch einmal praktische Arbeit leisten sollte im Interesse der Arbeiterschaft, versagte man vollständig.

Leider haben sich viele Arbeitskollegen von diesen unansehnlichen Elementen und

Zersplitterern der Arbeiterschaft

irreführen lassen, und man sollte meinen, der Fall Bampus (Syndikalistenfürer von der Dortmunder Union), der mit einem beträchtlichen Teil Arbeitergroßen französischen Abschied nahm und der vor längerer Zeit unter alles andere als einwandfreien Umständen sein entschlafene Walzwerkverband hätte der Arbeiterschaft die Augen geöffnet. Viele sind zwar hierdurch wieder sehend geworden, andere aber scheuen auf Grund ihres Egoismus und Materialismus noch eine Binde vor den Augen zu haben. Auf die Blindheit dieser Leute gestützt, hat sich nun ein neues Gebilde aufgetan, genannt

„Wirtschaftlicher Selbstschutz-Verband“.

Mit Stolz nennt man sich in § 1 des Statuts „Die Einheitsfront der Arbeitnehmer“.

Jedem nüchtern und kühl denkenden Arbeiter ist aber doch ohne weiteres klar, daß diese Gründung nur Zersplitterung in die Reihen der Arbeiterschaft trägt. Der § 2 des Statuts spricht über den Zweck des Verbandes aus in dem Satz, durch gemeinsame Arbeit sollen bestmögliche Arbeits- und Lohnverhältnisse geschaffen werden. Hierzu sei zunächst nur bemerkt, daß in der heutigen Zeit, wo schon die großen und mächtigen Zentralgewerkschaften einen zähen, harten Kampf gegen das kapitalistische Unternehmertum führen müssen, es diesem „Wirtschaftlichen Selbstschutzverbänden“ gar nicht möglich sein wird, etwas im Interesse der Arbeiterschaft zu tun. Zumal schon dann nicht, wenn man wie dieser „Wirtschaftliche Selbstschutz“ alles auf

wirtschaftsrechtlichen, weisen Wege,

dem Arbeitgeber erringen will.

Wer heute das Unternehmertum als den treuherzigen Vater für die Arbeiter ansieht, der lebt auf dem Mond oder will die Arbeiter für dumme halten. Der § 4 des Statuts spricht von den Rechten und Pflichten des Vorstandes. Die Pflichten des letzteren sollen nur in der Einberufung von Versammlungen und der Vorlegung der Monats- und Jahresabrechnungen bestehen. In dem äußerst wichtigen Punkt der Vertretung der Mitglieder drückt sich das Statut sehr vorzüglich und nach Art der Gelben aus, indem es heißt: „Der Vorstand hat für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse sich zu bemühen.“ Das Wort Pflicht wäre hier im Be-

sonderem angebracht, hier sind die Mitglieder ja der Willkür des Vorstandes ganz überlassen. Einer der wunderbarsten Paragraphen ist der § 5, der die Pflichten und Rechte der Mitglieder festlegt. Aus demselben geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Mitglieder wohl Pflichten, aber überhaupt keine Rechte haben.

Unter anderem heißt es betreffs Beiträge, daß ein Drittel Stundenburschnittsverdienst pro Monat zunächst gezahlt werden muß. Eine weitere Zahlungspflicht des Mitgliedes besteht darin, daß es zwei Stundenburschnittslöhne pro Monat als Spareinlage zahlen muß. Das Sparbuch bleibt zwar in Händen des Mitgliedes, aber die Kontrollmarke muß beim Verband hinterlegt werden, um eine unberechtigte Abhebung des Spartkapitals durch das Mitglied zu verhindern. Wunderbar schön lautet dann in Absatz 4 des § 5 der Satz „Die Spareinlage dient als Rücklage bei Krankheit, Streit oder Maßregelung“, aber der Pferdefuß kommt gleich hinterher, indem es weiter heißt:

Abhebungserlaubnis

wird jeweils durch Versammlungsbeschluß festgelegt, ebenso die Höhe des abzuhelenden Betrages.

Wenn man bedenkt, daß ein Mitglied bei Krankheit, Streit oder Maßregelung erst einmal den Versammlungsbeschluß abzuwarten hat, so sind die Rechte des Mitgliedes überhaupt nicht vorhanden, weil diese ganz und gar den in der Versammlung anwesenden Kollegen und deren Wohlwollen ihm als krankem Mitglied gegenüber überlassen sind. Bei Streiks und Maßregelung ist die Sache noch viel toller, bricht nämlich in einem Betrieb im Osten der Stadt ein Streit aus, so bestimmen alle Mitglieder, auch die der anderen Betriebe, ob die Kollegen des betroffenen Gebietes ihr eigenes erspartes Geld abheben dürfen und auch die Höhe des Betrages. Ein geradezu lächerliches, auf die Dummheit der Mitglieder zugeschnittenes Statut, welches wohl Pflichten für die Mitglieder festlegt, ihnen aber jegliche statutarischen Rechte nimmt und dieselben in die Hände anderer legt. Unter Allgemeines in § 6 wird auch das Ausscheiden des Mitgliedes aus dem „Wirtschaftlichen Selbstschutzverband“ behandelt, und zwar in folgendem Satz: Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen und Spareinzahlungen im Rückstand, so gilt es als vom Verband ausgeschieden. Wiedereintritt ausgeschiedener Mitglieder kann nur erfolgen, wenn die Zahlung der Spareinlagen so nachgeholt wird, als sei das Mitglied nicht ausgeschieden gewesen. Auch hier wieder Pflichten für die Mitglieder und eine Knebelung der Rechte derselben. Denn nirgends ist im Statut zu finden, ob das Mitglied seine Spareinzahlungen wieder zurück bekommt? Wenn ja, dann bedauern wir das arme Mitglied, welches austreten will oder muß, wie die Mitgliederversammlung dann entscheidet, können wir uns wohl jetzt schon denken. Wir hielten es für unsere Pflicht, der Öffentlichkeit und vor allen Dingen der gesamten Arbeiterschaft über diese Art Wirtschaftlicher Selbstschutz auch genannt „Einheitsfront der Arbeitnehmer“ — und deren Statut Aufklärung zu geben. Jeder Arbeiter und jeder vernünftig denkende Mensch wird aus dem bisher bekannt Gegebenen leicht erkennen, welchen Weg er in Zukunft zu gehen hat.

Deshalb, Arbeitskollegen, aufgewacht, schafft Aufklärung in den Betrieben über den „arbeiter-schädigenden und zersplitternden „Wirtschaftsrechtlichen Selbstschutz-Verband“ und in den Reihen der Unorganisierten. Sorgt für die weitere Stärkung unseres Christlichen Metallarbeiterverbandes.

Marktsprünge und Wirtschaft

Man wird heute nicht mehr die These aufrecht erhalten können, lediglich der Mord an Rathenau habe diese letzten gewaltigen Sprünge unserer Mark hervorgerufen. Wenn ein derartiges Ereignis auch den Wellengang der Devisen in Bewegung setzen mag, so wissen doch die bestimmenden internationalen Finanzaktoren, daß das Leben eines Mannes allein nicht ausschlaggebend ist für die wirtschaftliche Lage und die wirtschaftliche Zukunft eines Landes. Sicherlich haben auch die Demonstrationen, die Unsicherheit im inneren politischen Leben und die bis auf den Siedegrad erhitzten parlamentarischen Vorgänge zu dem Sturz der Mark beigetragen. Was den plötzlichen Niederschlag am meisten begünstigte, ist neben den Produktions-schwierigkeiten und damit der niedergehenden Wirtschaftskraft unseres Landes besonders die Haltung Frankreichs in bezug auf die sogenannten Sanktionen. Die letzte Rede Poincarés über die Kleinfuhr Deutschlands und die Folgerungen, die daran geknüpft wurden, schufen die schiefe Ebene, auf der unsere Mark herabstürzte. Das eine Gute scheint der fürchterliche Sturz der Mark

doch gehabt zu haben, daß man sich nach den letzten Meldungen in der Reparationskommission energisch mit der Frage befaßt, wie lange bei dem Fall der Mark Deutschland eigentlich noch in der Lage ist, seine Reparationslasten zu tragen. Sind doch heute schon 50 Millionen Goldmark — 5,5 Milliarden Papiermark. Um die nächsten 50 Millionen überhaupt leisten zu können, muß die Markdruckmaschine in wahnsinniger Hast arbeiten. Aber dann ist unsere Kraft völlig erschöpft. Das scheint auch die Entente einzusehen, und um sich selbst vor den Schäden, die daraus entstehen könnten, zu schützen, erwägt man den Gedanken eines Moratoriums.

Trotz der großen Geldknappheit begann mit dieser ungeheuerlichen Entwertung der Mark der Handel in Effekten sich wieder zu beleben, indessen nicht entfernt in dem Maße, wie früher bei sehr viel weniger einschneidenden Niedergängen der Mark. Sehr viele Papiere sind mittlerweile wieder zu Anlagepapieren geworden. Die meisten Aktienturse stehen in schreiendem Gegensatz zu den realisierenden Werten der Werte. Waren die Industrien nicht durch die Aktien mit mehrfachen Stimmgewicht einigermaßen geschützt, so würde es für das Ausland ein leichtes sein, uns glatt auszukaufen. Bei-

spiel: Wert mit 50 Millionen Kapital, Aktienkurs 300, Kurswert 150 Millionen. Majorität 76 Millionen, das sind ganze 450 000 holländische Gulden.

Die bislang guten Ausflüchte der Industrie haben sich etwas gewandt, ebenfalls als Folge der Geldknappheit. Immerhin sind durchweg noch erhebliche Auftragsbestände vorhanden.

Un sich ist die deutsche Wirtschaft — trotz des augenblicklichen Produktionsrückganges — noch innerlich in bestem Gange, als der Aufbau mit sicherer Aussicht auf Erfolg morgen beginnen könnte, wenn man uns heute die Ruft zu hören. Als Beweis hierfür kann man die Außenhandelsbilanz betrachten, die mit 3/4 v. H. Einfuhrüberschuß verhältnismäßig gut abschneidet, bei England ist der Einfuhrüberschuß 33 v. H., beides in den ersten vier Monaten des Jahres.

Das Schicksal der deutschen Mark kann der Mehrheit der europäischen Wirtschaften nicht mehr länger gleichgültig sein. Der Sturz unserer Mark beeinflusst vor allem die französische Währung sehr stark. An der New Yorker Börse notierten am 1. Juni 100 Frank 9,12 Dollar, sie sanken aber bis 8. Juli auf 7,88 Dollar, was für ein steigendes Land alles andere bedeutet. Der einen Täuschung aber sollte sich keiner hingeben, als ob ohne eine Revision des Friedensvertrages irgend eine Besserung möglich wäre.

Die „Organisation“ der Beitragschinder

Jeder Stand hat sich im Laufe der Zeit die beste Form der Organisation gegeben, ob es Großunternehmer, Handwerkermeister oder Arbeiterschaft war. Jeder Stand bemühte sich, seine Interessenvertretung, seinen Verband, stark zu machen, um seine Ziele erreichen zu können. Dabei hat ganz besonders die in den Zentralgewerkschaften organisierte Arbeiterschaft Anstrengung und keine Opfer gespart, um die Organisation fest und gut auszubauen. Was erreicht wurde, wurde nur durch die Opferwilligkeit der Mitglieder erzielt werden. Der Aufstieg der Arbeiterschaft ist ohne die Gewerkschaftsarbeit undenkbar.

Nach der Revolution hat sich nun eine „Organisation“ aufgetan, deren Grundsätze kurz gefaßt lauten:

- „Daß die Andern säen, aber sei bei der Ernte.“
- „Durch Kräftehelfen erreichst du soviel, wie die Andern durch Arbeiten.“
- „Beiträge zahlen nur die Dummen.“

Auf diesem „soliden“ Fundament sammelte sich nun die Zahl derer, denen gewerkschaftliche Arbeit ein Stachel und Phrasendrescherei alles bedeutet; eine gute Portion Gelber stieß zu diesem Kontingent und stellte statt Beiträge ihre überaus bewährten „Grundsätze“ zur Verfügung.

Aus diesem ganzen Sud brauten nun einige Janbarmesser unter Zuhilfe moskowitischer Rezepte, trafehlerischer Maßnahmen und Nabaupolitik die Union der H.A.R.B. und K.A.P.F.A.B.E.I.T.E.R. deren Hauptbestreben war, alles was beitragsfrei war zu „organisieren“.

Für 3-5 Mark Wochenbeitrag versprach die „Union“ die Welt aus den Angeln zu heben und wie ein Zahnmärkchenrufer pries sie für den Preis von ein paar Mark ihren Gläubigern an: Sozialisierung der Wirtschaft, Diktatur des Proletariats, Nieder mit dem Kapitalismus — alle drei Sätze für nur 3 Mark Wochenbeitrag. Von Zeit zu Zeit pendelten die Väter in Moskau den Segen und dann war die „Union“ ganz aus Hand und Band.

Nun macht ja bekanntlich die Wirtschaft und die Zeit auch vor dem kommunistischen Programm keinen Halt. Da nun die Union für 3 und 5 Mark keine Diktatur und keine Sozialisierung erzwingen konnte, gingen die „Führer“ mit dem Plan um, einen höheren Beitrag zu erheben.

Aber da hatten sie die Rechnung ohne die „Organisation“ der Beitragsfaulen gemacht. Wie — man sollte den „Bonzagen“ einen höheren Beitrag bewilligen? Dann hätte man ja auch zu den Zentralgewerkschaften gehen können, dann hätte man keine „Union“ zu gründen brauchen.

So fand denn Anfang Juli dieses Jahres die Generalversammlung der „Union“ für den Wirtschaftsbezirk Rheinland-Westfalen statt, die gar nicht so programmatisch verliefen, als wie die Oberherren gewünscht hatten. Es handelte sich doch um den Beitrag auf ganze 10 Mark zu bringen, aber die Mitglieder erklärten sich in diesem Falle „gegen“. Mit Wut und Krach konnte die „gewaltige“ Beitragserhöhung für die kommunistische Scheuer getettet werden.

Wirtschaftsnaubend pugt deshalb das kommunistische „Ruheecho“ vom 6. Juli die Mitglieder herunter und schreibt: „Auf der Tagung ward es deutlich, daß unsere kommunistischen Genossen innerhalb der Union sehr unvollkommene Arbeit geleistet haben. Wie konnte es sonst möglich sein, daß noch heute Delegierte der Union gegen eine Beitragserhöhung auf 10 Mark je Woche eintraten.“ Es zeigt zum Lachen, wenn man liest, wie Kommunisten plötzlich für höhere Beiträge plädieren, zumal ihnen doch die

gewerkschaftliche Maßnahme ein Gesetz ist. Wie die wirtschaftlichen Fragen bei der Union behandelt werden, davon zeugt folgende Tatsache, die das „Ruhrohr“ erwähnt:

„Der schwerste Vorwurf, den wir aber unseren Mitgliedern innerhalb der Union machen müssen, ist der, daß auf ihrer Generalversammlung die Debatten über rein organisatorische Fragen einen solchen breiten Raum einnahmen, daß für die Beratung der politischen Situation beinahe keine Zeit mehr blieb. Selbst mit den wirtschaftlichen Kämpfen, die besonders im Bergbau bevorstehen, besaß sie sich die Generalversammlung nicht.“

Ist das bei Menschen verwunderlich, die von früher gewohnt waren, den Herrn Unternehmer für sich sorgen zu lassen, damals in den gesegneten Zeiten des Freiwirtschafters und der Schindlerbrüder? Und weiter:

„Einem sehr bedauerlichen Entschluß faßte die Generalversammlung mit der Festsetzung, daß die höheren Beiträge erst vom 1. August ab erhoben werden sollen. Dieser Entschluß ist um so bedauerlicher, als auch die Geschäftsleitung sich ihm angeschlossen. Die Geschäftsleitung zeigte da eine ganz ungeliebte Schwäche gegenüber den rückständigen Elementen.“

Ob es der Geschäftsleitung im „eigenen Interesse“ doch nicht sehr angenehm war, daß die „rückständigen Elemente“ auf die erhöhte Beitragszahlung erst ab 1. August drängten? Nach dem bisherigen weitläufigen Verhalten der Geschäftsleitung dürften wir zu der Annahme nicht ganz unberechtigt sein.

Und so ein Sammelurteil nennt sich „revolutionäre Interessenvertretung der Arbeiterschaft“. Wie mancher Unternehmer mag „Gott sei Dank“ gesagt haben, daß er diesen Gelbesen auf seinem Wert hat. Er sagt sich mit Recht, daß diese Leute sich zwar wild gebärden, aber innerlich riesig harmlos sind, weil sie die Gesamtzusammenhänge der Wirtschaft nicht kennen und deshalb auch die Macht des Unternehmertums nicht einzuschätzen wissen, wie es die Zentralgewerkschaften zu tun in der Lage sind, die aus dieser Erkenntnis heraus selbst für größte Stärkung ihrer Mittel sind. Und vor allen Dingen, weil die „Union“ über keine Finanzen verfügt.

Weil die Zentralgewerkschaften die großen Aufgaben kennen, die erfüllt werden müssen, wenn die Arbeiterschaft nicht erliegen soll, deshalb werden die Kollegen zur Opferwilligkeit ermahnt, deshalb müssen starke Reserven da sein, deshalb muß die Schlagkraft der Organisation gewahrt werden. Das entscheidet den Kampf, aber nicht die Beitragsfaulheit der Unionisten und Syndikalisten.

Bekanntmachungen

Da die Beiträge immer für die kommenden 30 Wochen im Voraus zahlbar sind, so ist für Sonntag, den 29. Juli, der Beitrag fällig für die Zeit vom 23. bis 29. Juli. Es erhalten die Genehmigung zur Erhebung der beschlossenen Beiträge Köln, Leipzig.

Kurze Notizen

Im Betriebsjahr 1920/21 betrug die Gesamtproduktion im Reich 10,8 Millionen, das sind 54 v. H. mehr als im Betriebsjahre 1919/20.

Im Jahre 1920 wurden in Deutschland erzeugt 11,1 Millionen Hektoliter Schaumwein, 29 v. H. weniger als 1919.

Im ersten Vierteljahr 1922 wurden beschlagnahmt 53 166 Pferde, 517 661 Stück Rindvieh, 719 017 Kühe, 2 335 000 Schweine, 403 882 Schafe, 676 680 Ziegen, 2325 Hunde.

Im Juni 1922 haben sich die Frachttarife der Eisenbahn gegenüber 1914 erhöht um das 52fache bei Kartoffeln, das 4fache bei Getreide und Wehl, 57fache bei Kohlen, 162fache bei Petroleum, 190fache bei Maschinen.

Im Jahre 1921 ist in den Häfen der Vereinigten Staaten 138 Millionen Tonnen Schiffsraum ein- und ausgelaufen. Der Prozenzfuß der amerikanischen Flagge betrug 49 gegen 26 im Jahre 1914.

Im ersten Vierteljahr 1920 waren — die Preise 1914 gleich 100 — die Lebensmittelpreise in

	England	Frankreich	Schweden	Italien	Deutschland
für Brot	181	250	171	422	157
Kartoffeln	179	440	136	1068	184
Rindfleisch	185	279	174	632	135
Wehl	207	400	183	740	153
Zucker	273	590	172		113

Im Mai liefen die Bauwerke in Deutschland im Durchschnitt das 3fache des Friedenspreises.

Am 1. Staatsvertrag vom 20. April war der Uebernahmepreis der Eisenbahn auf das Reich

Preußen	10 413 Mill. Mark
Bayern	2 413
Sachsen	992
Baden	644
Hessen	588
Westfalen-Schlesien	115
Niederrhein	110

Das Defizit des französischen Budgets beträgt 8900 Mill. Frs., zum Ausgleich schlägt der Generalberichterhalter u. a. vor, 25 000 Beamte zu entlassen.

Im Mai hat die russische Staatsbank an genossenschaftliche und private Organisationen Kredite in Höhe von 653 500 Millionen Rubel gewährt.

Streiflichter

Der 1. internationale Kongress des Bundes christlicher Metallarbeiterorganisationen.

Der in der Zeit vom 6. bis 11. November 1921 in Paris tagte, hat offizielles Interesse gefunden. Besondere, künftige Arbeit ist auf ihm geleistet und das Fundament für einen weiteren Ausbau der internationalen Beziehungen christlicher Metallarbeiterorganisationen gelegt worden. Wie wichtig und umfangreich die Arbeit des Kongresses war, zeigt in überzeugender und überdeutlicher Weise das sehr erhellende Protokoll dieser Tagung. Es bietet zunächst eine Übersicht über die Grundlage und Entwicklung des internationalen Bundes, einen Bericht der Delegierten über den Stand der Organisa-

tion in den einzelnen Ländern (Mitgliederverhältnisse, Ausbreitungsmöglichkeiten, Finanzweisen, Einrichtungen der Verbände usw.). Es berichtet über den Ausbau des Bundes (Satzung, Regelung des Unterstützungswesens, der Beiträge usw.), ferner über die industrielle und wirtschaftliche Lage in den einzelnen Ländern (Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Mittel zur Hebung usw.)

und bietet neben den Anträgen auch eine Übersicht über das Betriebsbewusstsein in den Ländern. Das Protokoll, das in deutscher, holländischer und französischer Sprache zusammengestellt ist, kostet 140 M und darf als wertvolles Orientierungsmaterial über unsere internationalen Beziehungen in keiner Gewerkschaftsbibliothek fehlen.

Weltmarktpreise und Weltmarktlöhne

Die zunehmende Entwertung der Mark, die besonders in den letzten Wochen ein nie beobachtetes Tempo zeigte, hat eine Reihe von Problemen gestellt, an denen wir ob ihrer Bedeutung nicht achtlos vorbeigehen dürfen, die man aber in ihrer Auswirkung kennen muß, will man nicht auf jedes Phrasengeschwätz hilflos herabfallen. Wir haben bereits in letzter Nummer unseres Verbandsorgans den Begriff: Weltmarktpreis gezeichnet. Da begegnen wir zunächst einer Strömung im deutschen Volke, insbesondere in der Handelswelt, deren Parole: Annäherung an die Weltmarktpreise ist.

Welche Folgewirkung würde die Erreichung des Weltmarktpreises haben?

Um diese Frage richtig beantworten zu können, müssen wir uns über eines klar sein. Unsere deutsche Mark hatte bis jetzt zwei Wertgrade, einen geringeren Außenwert, einen größeren Innenwert. Das heißt also: der Wert, die Kaufkraft unseres Geldes war im Inlande selbst größer als im Auslande. Auf diesem Unterschied zwischen dem Innen- und Außenwert unseres Geldes beruhte letzten Endes die noch halbwegs erträgliche Lage unserer Wirtschaft. Diese Tatsache läßt sich in den verschiedenen Kurven, die unsere Wirtschaft in den letzten Jahren nahm, recht deutlich beobachten. Gestiegener Außenwert der Mark erschwerte unsere Exportmöglichkeit, Sinken des Außenwertes begünstigte sie. Besonders deutlich zeigte sich dies beim Sturz der Markwertaute sowohl im Winter 1919/20, wie auch im Frühjahr 1920, der eine starke Belebung des Geschäftes in Deutschland zur Folge hatte.

Allerdings darf man sich nicht darüber hinwegtäuschen, daß die durch die Markentwertung eintretende Belebung der Wirtschaft auch nur scheinbare Blüte ist. In Wirklichkeit ist sie ein weiteres Stadium des deutschen Ausverkaufs, weil das Ausland den schlechten Marktstand benutzte, um möglichst billig deutsche Produkte erwerben zu können. Ein solcher Ausverkauf muß daher zu guter Letzt zu einer weiteren Verarmung der deutschen Wirtschaft führen. Dazu kommt noch ein anderes: Unsere deutsche Wirtschaft ist in ihren Rohstoffquellen durch den Friedensvertrag von Versailles in der empfindlichsten Weise beschnitten. Wir haben wichtige Rohstoffgebiete verloren. Wir haben zu wenig Kohlen, zu wenig Eisen, um unsere Metallindustrie intakt zu halten, und sind genötigt, diese Rohstoffe vom Auslande zu beziehen. Je geringer unser Geldwert ist, desto mehr Geld müssen wir zum Einkauf dieser Rohstoffe aufwenden, desto höher sind die Herstellungskosten der Industrie. Das Gleiche gilt natürlich für alle Artikel, zu deren Einkauf im Ausland wir gezwungen sind (Lebensmittel, Textilien usw.). Die Folgewirkung wird Anschwellen der Preisgestaltung sowohl nach außen, wie auch nach innen sein. Nach außen hin bedeutet das Annäherung an die Weltmarktpreise, nach innen Anziehen der Leuerung. Wird diese Erscheinung besonders stark, so hat das Ausland kein Interesse an den teurer gewordenen deutschen Produkten, der Auftragsbestand unserer Industrie läßt nach, Arbeitslosigkeit tritt ein. Wir sahen dies vor einigen Wochen, als unsere Produkte zum Teil scharf an den Weltmarktpreis herangelommen, zum Teil ihn mehr oder minder überschritten hatten. Der tiefe Marktsfall in den letzten Wochen hat dann diese bedenkliche Erscheinung verhindert, oder besser gesagt, verschoben.

Allerdings hat diese Gestaltung der Dinge recht bedrohliche Auswirkung sowohl für das Reich, das in seiner ganzen Finanzpolitik (Entwertung der Steuern) erschüttert wird, wie auch für den einzelnen (Schwächung der Kaufkraft des Einkommens).

Da erhebt sich nun der Ruf nach Weltmarktlöhnen, ein Ruf, der an sich verständlich ist, weil die geschwächte Kaufkraft des Einkommens nichts anderes bedeutet, als das Anwachsen der Notlage der breiten Volksschichten, die nun nach einem Ausweg aus größter Not suchen und Angleichung der Löhne an den Weltmarktwert unseres Geldes verlangen. Eine solche Methode würde allerdings das Tempo unserer Verelendung nur beschleunigen.

Welche Folgen würden Weltmarktlöhne haben?

1. Zunächst würde dadurch gewaltig der Innenwert der Mark heruntergedrückt. Weltmarktlöhne würden Weltmarktpreise für alle und jede Artikel zeitigen, also ein weiteres Ansteigen der Leuerung nach sich ziehen und dadurch die größere Menge an Papiergeld, die der Lohnempfänger als Entgelt für seine Arbeit bekommt, recht bald wieder abfordern. Es muß immer und immer wieder darauf hingewiesen werden, daß eben nicht die Menge des Papiergeldes den Ausschlag geben kann, sondern einzig und allein die Kaufkraft des Einkommens.

2. Weltmarktlöhne würden die Differenz zwischen dem höheren Innen- und dem geringeren Außenwert unseres Geldes jäh zerstören und damit die im 1. Teil dieses Aufsatzes gezeichnete Wirkung herbeiführen. Es würde der verhängnisvolle Kreislauf, sich zeigen, daß die Löhne hinter der Leuerung und die Preisgestaltung und hinter der fortwährenden Wertaute herlaufen.

3. Weltmarktlöhne würden die Finanzkrisis des Reiches unendlich verschlimmern. Es kann gewiß nicht kommen, daß eine einzelne Gruppe zunächst mal gegenüber anderen Gruppen in der Preisgestaltung einen Vorsprung gewinnt. Von

langer Dauer wird ein solcher Vorsprung nicht sein. Die anderen Gruppen werden bald folgen. Den Weltmarktlöhnen werden „Weltmarktgehälter“ folgen. Die notwendige Folge davon wird und muß sein eine beschleunigte Tätigkeit der Notenpresse, ein Anwachsen des Papierumlaufs, Ausgabe riesig gesteigerter Papiermengen zum Einkauf ausländischer Rohstoffe und Produkte, Ueberfüllung des Auslandsmarktes mit deutschen Papierzeihen, erneuter Sturz der Mark. Wo sind dann die Weltmarktlöhne geblieben? Nichts ist zurückgeblieben, wir größere Verelendung.

Eine solche Praxis würde also keine Besserung der Lage bringen. Wenn wir den Rettungsweg erkennen wollen, dann müssen wir die Ursachen der elenden Lage, in der wir uns befinden, erkennen lernen. Die tiefste Ursache ist der Friedensvertrag von Versailles, der unserm Volk unaufbringliche Lasten auferlegt und Monat für Monat gewaltige Teile des deutschen Volksvermögens uns entzieht. Die andere Ursache ist die Produktionsverminderung seit Kriegesbeginn und Revolution. Wir verbrauchen als Volk mehr, als wir erzeugen, und gegen unsere Produktion auf dem Weltmarkt einzutauschen in der Lage sind.

Da liegt letzten Endes der Hase im Pfeffer. Wir haben zu wenig Ware. Es fehlt an allem, an Lebensmitteln, an Textilien, an Schuhen, an Möbeln — und Weltmarktpreise, Weltmarktlöhne, Notenpresse und Lohnsteigerung bringen nicht ein Stück Ware mehr auf den Markt. Es ist schon so, wie Dr. Selig Potthoff in einer Abhandlung sagt:

„Derselben Gütermenge steht dieselbe Käuferkraft gegenüber, nur mit größeren Geldsummen. Notwendige Folge ist das Steigen der Preise; denn diese werden in erster Linie von der Zahlkraft bestimmt. Die Lohnhöhe ist der wirksamste Preisreiber, viel weniger durch Erhöhung der Herstellungskosten, als durch Verstärkung der Nachfrage. Die erhöhte Käuferkraft und Kaufkraft der Arbeitnehmer (die über zwei Drittel des ganzen Volkes ausmachen) treibt den Preisstand weit mehr, als der Produktionsvermehrung entspricht. Deswegen nützen die Lohnsteigerungen der Masse nichts, sondern schaden ihr — leider. Die Käuferkraft des Lohnes verringert sich stärker, als der Betrag sich hebt. Mit der größeren Summe kann der besorgte Familienvater weniger ankaufen, als vorher mit der geringeren. Und der einzelne dauernde Vorteil, den die Arbeiterschaft auf diese Weise erlangen kann, ist, daß sie andere Gruppen, die früher zum Mittelstande gehörten, unter sich läßt, hinunter drückt, weil diese der durch die Lohnsteigerung bewirkten Geldentwertung fast gar nicht zu folgen vermögen — geistige Arbeiter, Akademiker usw. Aber deren Zahl ist nicht so groß, daß ihre Ausschaltung vom Markte den 40 Millionen der Arbeitnehmerfamilien erheblichen Nutzen gewährt.“

Es bleiben also neben der Revision des Versailler Friedensvertrages, der unser Volk mit 132 Goldmilliarden belastet und eine Gesundung der Wirtschaft hindert, nur zwei Möglichkeiten, unser Elend wenigstens in beträchtlichem Maße zu lindern. Es wäre falsch, wenn wir eine Linderung des Elendes, in dem wir uns befinden, zurückweisen würden und uns auf den Alles- oder Nichtsstandpunkt stellten. Jede Linderung würde unsere Lage erleichtern und die Berglast von Not und Sorge wenigstens etwas abtragen. Die erste Möglichkeit wäre:

Anpassung an die Produktionsverminderung.

Diese Möglichkeit besteht für die breiten Schichten des Volkes. Nicht. Es ist heute schon so, daß die große Masse nicht imstande ist, trotz gesteigerter Löhne die notwendigen Bedürfnisse zu befriedigen. Die Kaufkraft des Einkommens ist kaum hoch genug, um die völlig ausreichende Lebensmittelmenge zu beschaffen. An den so bitter notwendigen Ersatz der verbrauchten Leib- und Seelwärme, Schuhe, Kleider, Hausgerät, kann der Arbeiter doch in den allermeisten Fällen nicht denken. Für unsern Stand kann also eine Anpassung an die Produktionsverminderung nicht in Frage kommen. Bei anderen Schichten des Volkes, die trotz der Not der Zeit oft in üppigstem Luxus schweigen, ein Praßler- und Schlemmerleben führen, wäre eine solche Anpassung sehr wohl möglich. Indessen kann man diesen Kreisen, die ja leider die Not des Volkes nach oben gerieben hat, nicht die hohe moralische Auffassung, die sittliche Kraft zumuten, sich im Interesse des Volksganzen in ihrem allzu üppigen Wohlleben einzuschränken.

Es würde sehr viel zur Verklüftung der verbitterten und errigten Stimmung in den Massen des Volkes beitragen, wenn es gelänge, diesen Vergernissegen das Handwerk zu legen und das in unsere Zeit gar nicht hineinpassende öffentlich-prohige Schaubild luxuriösester Prachtentfaltung zu unterbinden. Es läge das auch im Interesse des ganzen Volkes, das zuguterletzt die Kosten einer solchen parasitären Strampellosigkeit bezahlen muß, weil sie dem Ausland schließlich ein falsches Bild der wirklichen Lage unseres Volkes vermittelt. Alle Kreise des Volkes sollten sich einig sein in der scharfen Abwehr solcher Auswüchse, die auch in enormem Maße als produktionshemmender Faktor in Betracht gezogen werden müssen. Oder glaubt jemand im Ernst, daß es zur Steigerung der Arbeitsluft beitragen könnte, wenn immer und immer wieder von schwüftigen Lippen, von Leuten, die ein Drohensdasein führen, das Lied von der Arbeitsunlust der Arbeiter besonders kräftig gesungen wird? Ueber diese und andere Fragen, die mit der Hebung der Produktion zusammenhängen, soll in einem weiteren Artikel das Nötige gesagt werden.

Anträge zur 10. Verbands-Generalversammlung in Fulda

Bremen. Für ein verloren gegangenes Mitglied wird das Mitgliedsbuch für ein neues 5 Mark, für ein neues 2 Mark zu zahlen.

Gelsenkirchen. Abt. 5: Das Mitgliedsbuch ist zu allen Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes mitzubringen und einer Kontrolle zu unterziehen. Mindestens einmal im Quartal sind die gelebten Beitragsmarken abzuliefern.

Witten. In § 6 Abs. 1 soll in der 3. Zeile die Zahl 4 in 2 und in der vorletzten Zeile die Zahl 19 in 6 umgedruckt werden.

Witten. In § 6 Ziffer 2 ist ein zweiter Absatz einzufügen, der lautet: „Mitglieder, die nicht wenigstens 3 Mitglieder versammeln ihrer Ortsgruppe im Jahre besuchen, sind verpflichtet, eine Extramärke in Höhe ihres Wochenbeitrages als Strafe zu zahlen. Im Verweigerungsfalle ist diese Marke bei Ausschaltung einer Unterstützung in Abzug zu bringen.“

München, Kempten, Ulten, Opladen, Reimscheid, Teisendorf, Trier. Das Eintrittsgeld beträgt in der 1. und 2. Klasse 3,— M., in der 3. Klasse 2,— M., in der 4. Klasse 1,— M., in der Lehrlingsklasse 0,50 M.

Die zu erhebenden Verbandsbeiträge werden in 5 Klassen eingeteilt und zwar:

- 1. Klasse (freiwillige Klasse),
- 2. „ für alle über 21 Jahre alten männlichen Mitglieder,
- 3. „ für männliche Mitglieder von 18—21 Jahren und für alle weiblichen Mitglieder über 21 Jahre,
- 4. „ für Mitglieder von 16 bis 18 Jahren, für Lehrlinge u. Mitglieder unter 16 Jahren.

Abt. 4: Delegiertensteuer wird gestrichen und sind die Verbandsbeiträge demgemäß zu gestalten.

Wittenberg (Barnen), Beyerungen, Dantsch, Eupen, Gelsenkirchen, Hildesheim und Helmstedt, St. Georgen i. Schwarzwald, Hüttingen, Hörde, Pöppel, Wenden, Münster, Neheim, Neuh. Weisel, Samsen, Schramberg. Bei Erwerbslosigkeit und Krankheit kommt der Wochenbeitrag in Wegfall und für die Zeit der Erwerbslosigkeit werden beitragsfreie Marken gelebt.

Amberg. Für die Bemessung der Beiträge werden Altersklassen festgesetzt wie folgt:

- die 1. Klasse bleibt eine freiwillige Sonderklasse,
- die 2. Klasse ist Pflichtklasse für alle männlichen Mitglieder über 21 Jahre,
- die 3. Klasse ist für männliche Mitglieder von 18 bis 21 Jahren,
- die 4. Klasse ist für weibliche Mitglieder über 21 Jahre,
- die 5. Klasse ist für weibliche Mitglieder von 18 bis 21 Jahren,
- die 6. Klasse ist für männliche und weibliche Mitglieder von 16—18 Jahren,
- die 7. Klasse ist für Industriehelflinge und jugendliche Mitglieder beiderlei Geschlechtes,
- die 8. Klasse ist für Lehrlinge im Handwerk und invalide (erwerbsunfähige) Mitglieder.

Wittenberg. Das Eintrittsgeld wird in Höhe eines Wochenbeitrages erhoben.

Bremen. Eintrittsgeld beträgt für Erwachsene 5 M., für Weibliche und Jugendliche 3 M., für Lehrlinge 1 M. Die Hälfte dieses Eintrittsgeldes verbleibt den Ortsklassen für Agitationszwecke.

Bremerhaven. Einführung einer 2. Pflichtbeitragsklasse in Höhe von 12,— M.

Breslau. Um im Beitragswesen auf die Bezirke oder Orte Rücksicht zu nehmen, welche mit ihren Löhnen in Rückstand geblieben sind, wird eine neue Beitragsklasse geschaffen. Diese Klasse ist zwischen 2. und 3. Beitragsklasse einzuschließen.

Courmery. Für völlig invalide Mitglieder ist der Monatsbeitrag auf 5,— M. festzusetzen.

Dortmund. Folgende Beiträge werden eingeführt:

- 1. Klasse (freiwillige) 25,— Zentralbeitrag pro Woche,
- 2. Klasse, männl. über 21 Jahre, 15,— Zentralbeitrag pro Woche,
- 2a-Klasse, männl., 18—21 Jahre, 15,— Zentralbeitrag pro Woche,
- 3. Klasse, männl., 16—18 Jahre und weibl. 9,— Zentralbeitrag pro Woche und Invaliden, die unter Tarif bezahlt werden,
- 4. Klasse, Jugendklasse, 2,— Zentralbeitrag pro Woche.

Eine Beitragsklasse zu schaffen, in welcher keine Krankenunterstützung gezahlt wird.

Duisburg. Es sind zu den bisherigen Beitragsklassen noch 2 neue einzuführen und zwar eine als Zwischenstufe zwischen der Pflichtklasse und der halben Beitragsklasse; eine weitere Klasse als Zwischenstufe zwischen der Jugend und halben Beitragsklasse. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt auf der Generalversammlung nach den herrschenden Lohnverhältnissen.

Duisburg-Beck. Infolge Krankheit unterstützungsberechtigte Mitglieder sind verpflichtet, in der ersten Krankheitswoche die vollen Beitragsmarken zu kleben. Bei längerer andauernder Krankheit werden ihnen besondere beitragsfreie Marken ausgehändigt.

Duisburg-Hochfeld. Invalide und Wächter sind in eine besondere Beitragsklasse einzuteilen.

Duisburg-Obermeiderich. 1. Den Saisonarbeitern der Metallindustrie, welche im Sommer in der eigenen Landwirtschaft tätig sind, sind die Statutgemäßen Rechte auf die Unterstützungen einzuräumen, wenn sie die zur Krankheit erforderlichen Beiträge, wenn auch mit Unterbrechung, geleistet haben.

4. „ für Mitglieder von 16—18 Jahren,

5. „ für Lehrlinge u. Mitglieder unter 16 Jahren

3. Abt. 4 ist zu streichen.

Schwefel. Eintrittsgeld wie Wachen.

Essen. Die Verbandsbeiträge sind bei jeweiligen durchschnittlichen Stundenverdiensten (Tariflohn, Feuerungszuschlag, Uffordausgleich, Prämien usw.) unter Ausschluß der sozialen Zulagen anzupassen.

Für solche Arbeiter, die nicht mindestens 90 Prozent des üblichen Tariflohnes u. der Facharbeiter über 21 Jahre erhalten, wird eine besondere Beitragsklasse eingeführt, die zwischen der 2. und 3. Beitragsklasse liegt.

Während der Dauer einer Krankheit oder Arbeitslosigkeit eines Mitgliedes werden Beiträge nicht erhoben, gleichviel, ob das Mitglied Erwerbslosenunterstützung bezieht oder nicht.

Mensbura. 1. Denjenigen Kollegen, welche im Felde waren und vor ihrer Einberufung unserem Verband angehört, wird die Kriegsrente bei Unterstützung angerechnet; 2. Beiträge bleiben mindestens 1/2 Jahr bestehen und werden nicht so häufig geändert.

Gelsenkirchen. Im § 8 Abs. 1, soll eine der Geldentwertung Rechnung tragende Erhöhung des Eintrittsgeldes vorgenommen werden.

§ 8, Abs. 2 und Ziffer 2 sollen folgenden Wortlaut erhalten: „Die Beitragszahlung geschieht nach Klassen und sind alle männlichen Arbeiter über 21 Jahre verpflichtet, sich der 1. Beitragsklasse anzuschließen.“

Die 2. Beitragsklasse besteht für alle männlichen Mitglieder über 19 Jahre.

Alle jugendlichen männlichen Mitglieder von 17—19 Jahren und solche Arbeiter, die durch Alter, Invalidität oder sonstige besondere Verhältnisse nicht den ihrer Beschäftigung und Alter entsprechenden Tariflohn erhalten, können ihre Mitgliedschaft in der 3. Beitragsklasse nehmen.

Jugendliche männliche und weibliche Mitglieder von 14 bis 17 Jahren und alle Lehrlinge bis zur Beendigung ihrer Lehrzeit sind Mitglieder der 4. Beitragsklasse.

Die weiblichen Verbandsmitglieder sind ihrem Alter entsprechend, den vorgeordneten Klassen anzuschließen, jedoch ist für diese ein besonderer Beitrag festzusetzen.

Die in den einzelnen Beitragsklassen wohnhaft zu zahlenden Verbandsbeiträge werden nach den Bestimmungen der Verbandsgeneralversammlung von dem Zentralvorstand und dem Verbandsausführer besonders festgelegt.

§ 8, Abs. 4 soll gestrichen werden.

Die Höhe aller Unterstützungen wird nach dem Bestimmung der Generalversammlung durch den Zentralvorstand und Verbandsausführer besonders festgelegt.

Gelsenkirchen-Sigale II. Der Übergang von der 3. zur 2. Klasse soll erst nach Beendigung des 21. Lebensjahres erfolgen.

Für Arbeiter, die durch Alter, Invalidität oder sonstige besondere Verhältnisse nicht den ihrer Beschäftigung und ihrem Alter entsprechenden Tariflohn erhalten, ist eine besondere Beitragsklasse einzuführen, worin sich der Beitrag etwa in der Höhe der 3. Beitragsklasse bewegt.

Gelsenkirchen-Wattenscheid. Für die Rechenmetallarbeiter ist eine besondere Beitragsklasse einzuführen.

St. Georgen i. Schwarzwald, Freiwillige (1.) Klasse fällt weg und tritt die Pflichtklasse an 1. Stelle.

- 1. Klasse sind verpflichtet zu zahlen: männliche Mitglieder über 21 Jahre,
- 2. „ männliche Mitglieder vom 17. resp. 18—21. Lebensjahre und Mitglieder über 55 Jahre, sowie schwer kriegsbeschädigte und erwerbsbeschränkte Mitglieder,
- 3. „ Weibliche Mitglieder vom 18. Lebensjahre an,
- 4. „ jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren,
- 5. „ Lehrlinge.

Folgender Absatz ist einzufügen: „Mitgliedern, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, steht das Recht zu, in die nächste niedrigere 3. Beitragsklasse überzutreten.“

Gevelsberg. Ziffer 1. Das Eintrittsgeld beträgt für männliche erwachsene Mitglieder über 18 Jahre 5,— M. für weibliche und jugendliche Mitglieder 3,— M. für die Lehrlingsklasse 1,— M.

2. Dasjenige Mitglied, welches länger wie drei Wochen krank oder arbeitslos ist, ist während der Dauer derselben Krankheit oder Arbeitslosigkeit von der Zahlung jeder Beiträge entbunden.

Söding. Die Beiträge werden für die Zukunft in mehreren Klassen gehalten, damit überall ein ungefährer Stundenlohn als Beitrag gilt.

Carlsruhe.

- 1. Klasse (freiwillig wie bisher),
- 2. „ alle männlichen Arbeiter über 21 Jahre,
- 3. „ alle männlichen und weiblichen Arbeiter über 18 Jahre,
- 4. „ alle männlichen und weiblichen Arbeiter über 16 Jahre,
- 5. „ alle jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen bis 16 Jahre und alle Lehrlinge.

Miel. 1. Mitgliedern, die mindestens 20 Jahre ununterbrochen dem Christlichen Metallarbeiterverband angehören, kann im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit eine besondere Unterstützung gewährt werden.

2. Invalide gewordene Kollegen sichern sich gegen Forderung eines Wochenbeitrages von 1 M. die Arbeitskraft auf Sterbegeld.

3. Das Beitrags- und Unterstützungsweisen ist so auszugestalten, daß es den geänderten Verhältnissen entspricht.

Kirchensulzbach. Das Beitragswesen ist in der Form umzuändern, daß jeder einen effektiver Stundenlohn als Beitrag entrichtet. Um das durchzuführen, soll der jeweils am Orte bestehende Tarif die Höhe des Beitrages für jeden Kollegen bestimmen. Mit jeder Lohnhöhung steigt automatisch der Beitrag.

Dippstadt. 1. Das Eintrittsgeld beträgt 10,— M. für 1. und 2. Klasse, 5,— M. für 3. Klasse und 2,— M. für Jugendklasse.

2. Weibliche 2. und 3. Klasse wird eine Klasse eingeschlossen für Kollegen von 18—21 Jahren.

Waldbrunn. Die Altersklasse in der 3. und 4. Klasse sind um 1 Jahr hinaufzuführen, so daß es heißen würde, von 14 bis 17 Jahren Jugendbeitragsklasse, von 17 bis 19 Jahren 3. Beitragsklasse, von 19 Jahren Beitragsklasse für Weibliche.

Wegernitz. Die zu erhebenden Verbandsbeiträge werden dem Stundenverdienst angepaßt in der Form, daß der Stundenlohn als Richtlinie gelten soll für die Höhe des Wochenbeitrages überhaupt, oder indem mehr Klassen eingeführt werden.

Wetten.

- Grundbeitrags Klasse 1 für Arbeiter mit Spitzenlöhnen,
- Klasse 2 für Mitglieder über 21 Jahre alt, und für alle über 18 Jahre alten weiblichen Mitglieder,
- Klasse 3 16—18 Jahre alt,
- Klasse 4 14—16 Jahre alt und alle Lehrlinge.

Milheim-Oberhausen-Sterkrade. a) Die 1. Beitragsklasse ist zur allgemeinen Pflichtklasse zu erheben mit 19 Mark Beitrag für die Zentrale.

b) Die 2. Klasse bleibt als Pflichtklasse für Mitglieder im Alter von 18 bis 20 Jahren und Mitglieder über 60 Jahre bestehen.

c) Es wird eine 5. Klasse neu eingeführt für Lehrlinge, ohne Lohnentschädigung, sowie Weiblichen, die ihre Invaliddität auf Sterbegeld ausreicht erhalten wollen. Der Beitrag dieser Klasse soll 0,50 M. pro Woche betragen.

Neheim. Die bisher bestehenden Altersklassen werden anderweitig festgelegt.

Neu. Die im Verbandsstatut unter Abs. 10 vorgesehene Wartzeit ist bei Eintritt in eine höhere Klasse von 52 Wochen auf 13 Wochen zu ermäßigen.

Neustadt i. Schwarzwald. Die Beiträge sind während der Krankheit und Erwerbslosigkeit zu streichen (oder es sind die Unterstützungsätze dementsprechend zu erhöhen).

Die Delegiertensteuer ist zu streichen.

Die Eintrittsgelder sind in allen Klassen zu verdoppeln.

Oberhausen-Süd. Alle Kollegen ab 60. Lebensjahr sollen mindestens 1 Beitragsklasse tiefer gestellt werden ohne Reduzierung der Unterstützungen.

Olbers. Den Mitgliedern, welche den Krieg als Soldat mitgemacht haben, werden die Jahre ihrer Militärzeit angerechnet, soweit dieselben vor dem Kriege Mitglied des Verbandes waren.

Osnabrück. 1. Das Eintrittsgeld beträgt für männliche erwachsene Mitglieder über 18 Jahre 2,— M. für weibliche und jugendliche Mitglieder 1,— M. für Mitglieder der Lehrlingsklasse 0,25 M.

Hier ist besetzt es diesen Interaktionen, welche es sich durch seine bisherige Mitgliedschaft erworben hat. Tritt ein Mitglied von der höheren in die niedrigere Klasse, so erhält es gleich die in der niederen Klasse festgesetzten Unterstützungen. Die Länge der bisherigen Unterstützungs-Berechtigungen der Mitgliedschaft wird aber in allen Fällen bei den Unterstützungen in Anrechnung gebracht.

Wormheim. Absatz 1 soll lauten: Das Eintrittsgeld für männliche erwachsene Mitglieder über 18 Jahren 10,— M.; für weibliche und jugendliche Mitglieder 5,— M.; Lehrlingsbeitragsklasse 50 Pf. Das Eintrittsgeld ist auch bei Uebertritt aus gemerkschaftlichen Verbänden zu erheben. Absatz 4 ist zu streichen.

Havensburg. Das Eintrittsgeld ist zu erhöhen. Absatz 10 ist hinter den Satz, muß es 52 Wochen der höheren Beiträge geleistet haben, zu setzen: mit Ausnahme bei Streikunterstützung, bei welcher 26 Wochen genügen.

Saarbrücken. Die Eintrittsgelder sind in der 1. und 2. Klasse auf 5 M., in der 3. auf 3 M. und in der 4. Klasse auf 1 M. festzusetzen.

Saarbrücken. In § 8 des Statut ist zu setzen: „Unterstützungs-Berechtigte Mitglieder zahlen während ihrer Erwerbslosigkeit nur die an die Zentrale abzuführenden Beiträge“.

Saarbrücken-Blinden. Die Verbandsbeiträge sind nicht mehr nach dem Alter festzusetzen, sondern in Höhe eines vollen Stundenlohnes zu erheben.

Beitz. § 8 Absatz 1: Das Eintrittsgeld beträgt für männliche erwachsene Mitglieder 10,— M., für weibliche und jugendliche Mitglieder 5,— M., für die Mitglieder der Lehrlingsklasse 2,50 M.

§ 8 Absatz 2: Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, pro Vierteljahr 2,— M. Delegationsteuer zu entrichten, wovon 1,— M. an die Hauptkasse abzuführen ist. Von der Delegationsteuer werden die Kosten der Verbands-Generalversammlung, Kongresse, Bezirkskonferenzen usw. bestritten.

§ 8 Absatz 7 ist zu streichen.

§ 8 Absatz 8: Anstelle der Bezeichnung „Kranke“ Mitglieder und „Krankheitsdauer“ sind die Worte „erwerbslos“ Mitglieder und „Dauer der Erwerbslosigkeit“ zu setzen.

§ 8 Absatz 9: Mitglieder, welche invalide werden, sowie weibliche Mitglieder im Falle ihrer Verheiratung und Ausscheiden aus einem gewerblichen Arbeitsverhältnis, können sich, wenn sie mindestens 5 Jahre dem Verband als Mitglied angehört haben, durch monatliche Zahlung eines Wochenbeitrages das Sterbegeld sichern. Außer dem Sterbegeld und Betrag des Verbandsorgans stehen denselben weitere Unterstützungen nicht zu.

Wittenberg a. S., Göttingen, Koblentz, Konstanz, Stodach. Das Eintrittsgeld beträgt für männliche erwachsene Mitglieder 3 M., für weibliche und jugendliche 2 M., für die Lehrlingsklasse wie bisher 0,25 M.

Die Beitragsklassen werden neu geregelt und zwar:

1. Klasse wird obligatorisch,
2. „ für männliche Mitglieder im Alter von 18 bis 22 Jahren,
3. „ für alle Arbeiterinnen über 20 Jahren und jugendliche männliche Mitglieder von 16 bis 18 Jahren,
4. „ für alle Arbeiterinnen unter 20 Jahren und männliche Arbeiter bis zum 16. Lebensjahr, für Fabriklehrlinge,
5. „ für Handwerkslehrlinge.

Wittenberg a. S. Unsere Beitragsklassen werden um eine erweitert. Die bisherige 1. Klasse wird Pflichtklasse. Die Beiträge sowie Unterstützungen bleiben in den einzelnen Klassen immer in demselben prozentualen Verhältnis. Der Beitrag der 1. Klasse ist dauernd die Mehrzahl für die Beiträge und Unterstützungen aller Klassen. Die Höhe des Beitrages der 1. Klasse ist jeweils der Durchschnittslohn aller über 22 Jahre alten Arbeiter des Lohngebietes, in welchem der überwiegende Teil unserer Mitglieder beschäftigt ist. (Rheinland und Westfalen.) Unser Hauptvorstand hat mindestens alle Vierteljahre eine Lohn-erhebung anzustellen und auf Grund dieser Erhebung den Beitrag der 1. Klasse festzusetzen. Die Festsetzung der Beiträge hat so frühzeitig zu erfolgen, daß schon in der 1. Beitragswoche jeden Quartals mit der Einziehung der neuen Beiträge begonnen werden kann.

Die Klasseninteilung ist folgende:

1. Klasse Pflichtklasse für alle über 21 Jahre alten männlichen Mitglieder,
2. „ Pflichtklasse für alle über 18 Jahre alten männlichen Mitglieder, sofern sie mit ihrem Lohn wesentlich unter dem Beitrag der 1. Klasse bleiben,
3. „ Pflichtklasse für alle weiblichen Mitglieder über 18 Jahre und aller jugendlichen Mitglieder von 16—18 Jahren,
4. „ Pflichtklasse für alle jugendlichen Mitglieder männlich und weiblich über 14 Jahre und Industrielehrlinge nach dem 3. Lehrjahr eintritt,
5. „ Diese kommt für die Invaliden, Handwerkslehrlinge und Industrielehrlinge bis zum 2. Lehrjahr einschließlich in Betracht.

Der Beitrag der 1. Klasse besteht je aus 100 Teilen. Der Beitrag der 2. Klasse besteht je aus 80 Teilen. Der Beitrag der 3. Klasse besteht je aus 60 Teilen. Der Beitrag der 4. Klasse besteht je aus 35 Teilen. Der Beitrag der 5. Klasse besteht je aus 10 Teilen. Die Beiträge sind so festzusetzen, daß die Lokal- und Bezirksbeiträge mit einbegriffen sind. Der Anteil der einzelnen Klassen wird wie folgt festgelegt. Von sämtlichen Beiträgen erhält

die Hauptkasse	75 Prozent.
die Bezirkskasse	8 „
die Lokalkasse	17 „

Unterstützungen:
Die Streikunterstützung beträgt jeweils das 15fache des Wochenbeitrages steigend bis zum 18fachen je nach Mitgliedsdauersdauer pro Woche.
Die Erwerbslosenunterstützung wird in der Höhe eines Wochenbeitrages steigend bis zum 3fachen ausbezahlt pro Woche.
Als Wanderunterstützung kommt pro Tag das 15fache des Wochenbeitrages in Betracht. Für reisende Mitglieder der 4. und 5. Klasse kommt die Wanderunterstützung der 3. Klasse in Frage.
Bei Umzug und Sterbefall eines Mitgliedes kann nach einer Beitragsleistung von mindestens 52 Wochen das 15fache des Wochenbeitrages der 2. Klasse gewährt werden. Dieser Betrag steigt jedes Jahr um das 4fache bis zum 18fachen bei Umzug und 60fachen bei Sterbefall.

Wittenberg.

1. Klasse (freiwillige Klasse),
2. „ Pflichtklasse für männliche Mitglieder über 20 Jahre,
- 2a. „ Pflichtklasse für männliche Mitglieder von 18 bis 20 Jahren,
3. „ Pflichtklasse für männliche Mitglieder von 16 bis 18 Jahren und weibliche über 19 Jahre,
- 3a. „ Pflichtklasse für alle weiblichen von 16 bis 19 Jahren,
4. „ Pflichtklasse für alle jugendlichen unter 16 Jahren und Lehrlinge.

In § 8 Absatz 1 soll der letzte Satz wie folgt geändert werden: Mitglieder, welche invalide geworden sind, zahlen

zur Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft einen Monatsbeitrag in Höhe von 8 M. Zuzüglich. Die Eintrittsgelder sind in allen Klassen zu verdoppeln.

Die Delegationsteuer ist zu streichen.

Die Beiträge sind während der Krankheit und Erwerbslosigkeit zu streichen. (Sollten die Beiträge während dieser Zeit nicht gezahlt werden, so sind die Unterstützungen entsprechend zu erhöhen.)

Es sollen folgende Klassen und Sätze von der Generalversammlung durchgeführt werden unter Wegfall der Bezirksbeiträge und Delegationsteuer:

Beitragsklasse	Hauptkasse	Totalkasse
I. Kl. 30 M.	26 M.	4 M. Freiwillig
II. Kl. 25 „	21 „	4 „ für alle Männlichen über 25 bis 60 Jahre
III. Kl. 20 „	16 „	4 „ für alle Männlichen von 20 bis 25 u. über 60 Jahre
IV. Kl. 15 „	11 „	4 „ für alle Männl. v. 18 bis 20 J. u. Weiblichen v. 18 bis 25 J.
V. Kl. 10 „	7 „	3 „ für alle Männlichen und Weiblichen unter 18 Jahren
VI. Kl. 4 „	2 „	2 „ Jugendklasse

Wittenberg. 1. Die Beiträge werden nach Stundenlöhnen gestaffelt. Dementsprechend sind neue Klassen einzurichten.
2. Der erhöhte Mehrverdienst pro Stunde bei jedem Lohnabkommen abgerundet mit 50 Pf. nach unten, über 50 Pf. nach oben, tritt automatisch vom Tage der Gültigkeit als Beitragserhöhung in Kraft.

Wittenberg. Die Zwangsgrenze für den höchsten Beitrag von 18 auf 28 Jahre zu erhöhen.

Wittenberg. Der Verbandstag möge bei der Neuregelung des Beitragswesens eine weitere Staffellung mit besonderer Berücksichtigung der Kollegen und Kolleginnen von 18 bis 21 Jahren festsetzen.

Wittenberg. Es ist für Mindererkrankte bzw. für jugendliche im Alter von 19—21 Jahren eine neue Beitragsklasse zu schaffen, da die Pflichtbeitragsklasse (2. Klasse) für diese Kollegen zu hoch ist, die jetzige 3. Klasse aber zu niedrige Beiträge für diese vorstellt.

Für die erste Woche der Erwerbslosigkeit ist den unterstützungsberechtigten Mitgliedern eine Karenzmarke auszugeben, die als voller Beitrag gilt, den Mitgliedern aber nicht in Abzug gebracht wird.

§ 9.

Wittenberg. Neufestsetzungen der Unterstützungen durch Generalversammlung.

Wittenberg. Die Erwerbslosenunterstützung in Krankheitsfällen fällt fort. Kranke, erwerbsunfähige Mitglieder, welche mindestens ein Jahr dem Verband angehört haben und für diese Zeit 52 Wochenbeiträge geleistet haben, erhalten für die Dauer von 8 Wochen beitragsfreie Karenzmarken auszugeben, welche anzurechnen sind. Bei längerer Krankheitsdauer werden für die überschüssige Zeit beitragsfreie schwarze Marken gestellt.

Wittenberg. Bei Krankheit wird die Krankenunterstützung auch in der 2. Beitragsklasse vom 3. Tage an gewährt.

Wittenberg. Die Unterstützungsfrage bei Erwerbslosigkeit bleiben in der jetzigen Höhe bestehen, dafür erhalten die Mitglieder für die Dauer der Erwerbslosigkeit beitragsfreie Marken gestellt, die bei der Aufrechnung der geleisteten Mitgliedsbeiträge angerechnet werden.

Die Unterstützungsfrage der übrigen Sparten müssen dem Beitrag entsprechend erhöht werden.

Wittenberg. Bei der Berechnung der Unterstützungen für die 2. und 3. Klasse ist nicht bei der 780. Beitragswoche anzuhören, sondern diese zwei Beitragsklassen sind auf dieselbe Stufe zu stellen wie die 1. Klasse, wobei die Steigerung bis zu 1248 Beitragswochen geht.

Gelsenkirchen-Nord und Alstadt. Ziffer 2 ist dahingehend zu ändern, daß in allen Klassen die Erwerbslosenunterstützungen vom 3. Tage an ausbezahlt werden und während der Krankheit die Beitragsleistung ruht.

Wittenberg-Gelsenkirchen. An Mitglieder, welche mindestens ein Jahr dem Verband angehört, oder 52 Wochenbeiträge geleistet haben, wird für Dauer von 26 Wochen im Falle einer Krankheit oder Erwerbslosigkeit der Wochenbeitrag seitens der Zentrale bezahlt.

Gelsenkirchen-Süd. Ausbau des gesamten Unterstützungswesens. Ziffer 2a: Für die Wartezeit werden die Unterstützungen bei einer über 14 Tage anhaltenden Arbeitslosigkeit oder Krankheit an die Bezugsberechtigten nachgezahlt.

Wittenberg. Absatz 2: Bei Arbeitslosigkeit und Krankheit ist die Karenzzeit von 7 auf 3 Tage herabzusetzen.

Wittenberg. Die Unterstützung soll nur bei Arbeitslosigkeit und nicht mehr bei Krankheit gewährt werden. Die Beiträge sollen im Krankheitsfalle gestundet werden.

Wittenberg-Oberhausen-Stertrade. Die Erwerbslosenunterstützung soll in das normale Verhältnis zu den Beiträgen gebracht werden und ist entsprechend zu erhöhen.

Wittenberg. Die Unterstützungsfrage bei Arbeitslosigkeit und Krankheit werden in der 2. Beitragsklasse bis über 1248 geleistete Wochenbeiträge in Anrechnung gebracht. Es sind demgemäß 4 weitere Unterstützungsfrage in dieser Beitragsklasse festzusetzen.

Wittenberg. Die Krankenunterstützung ist zu streichen.

Wittenberg-Südmarwald. Die Karenzzeit ist von 6 auf 3 Tage herabzusetzen.

Oberhausen-Süd. Alle Unterstützungen außer Streik- und Mindererkranktenunterstützung sollen wegfallen und dafür die Beiträge auf die Hälfte der jetzt bestehenden reduziert werden.

Wittenberg. Zu § 9. Derselbe erhält folgenden Wortlaut: An Mitglieder, welche mindestens ein Jahr dem Verband angehört und für diese Zeit volle 52 Wochenbeiträge bezahlt haben, kann eine Erwerbslosenunterstützung (bei Arbeitslosigkeit und Krankheit) nach folgenden Bestimmungen gewährt werden:
Dieselbe beträgt pro Woche:

3. Die Unterstützungen beginnen bei Arbeitslosigkeit mit dem 1. Tage, bei Krankheit mit dem 3. Tage der Arbeitslosigkeit bzw. Krankheit.

4. Die Gesamtsumme der in 72 aufeinanderfolgenden Wochen zu zahlenden Erwerbslosenunterstützung darf den 20fachen Betrag des Wochenunterstützungssatzes nicht übersteigen.

5. Mitglieder, die aus anderen Organisationen übergetreten sind, erhalten in den ersten 52 Wochen ihrer Mitgliedschaft in unserm Verband die Unterstützung, welche ihnen nach der Sachung ihrer bisherigen Organisationsaufstellung.

Havensburg. Die Sätze bei Unterstützungen sollen für langjährige Mitgliedschaft prozentual höhere sein.

Schramberg. Die Unterstützungssätze sind denen der übrigen Verbände gleichzustellen.

Stollberg. Im Statut soll folgender Passus neu aufgenommen werden:
Arbeiterinnen, welche 52 Wochen Mitglied sind, wird im Falle der Verheiratung eine Aussteuerbeihilfe in Höhe von M. steigend um jährlich M. bis zum Höchstbetrage von M. gewährt.

Wittenberg. Die Unterstützungsfrage sind neu zu regeln. Mit dem Tage der Beitragszahlung sind auch gleichzeitig die Unterstützungen neu festzusetzen.

Wittenberg. Die Karenzzeit ist von 6 auf 3 Tage herabzusetzen. Die Streikunterstützung soll in allen Klassen den vierfachen Wochenbeitrag pro Tag betragen, dazu entsprechende Hausstandszulagen. Die Kranken- und Erwerbslosenunterstützung pro Tag ist ein Wochenbeitrag vom dritten Tage ab.

Wittenberg. An Mitglieder, welche mindestens ein Jahr dem Verband angehört und 52 Wochenbeiträge geleistet haben, wird im Falle einer Krankheit oder Erwerbslosigkeit der Wochenbeitrag seitens der Zentrale bezahlt.

§ 10.

Wittenberg. Ab 1. Sämtliche Unterstützungsfrage, sowohl bei Arbeitslosigkeit wie bei Krankheit, sind sofort der jeweiligen Verwaltungssstelle zu melden. Die Ermächtigung der Hauptstelle als Wochenbeitrag über den Stand der Erwerbslosenunterstützung. Einer besonderen Anweisung zur Auszahlung der Unterstützung bedarf es nicht.

Ab 4. Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung hat wöchentlich durch den Ortskassierer oder den freigestellten Beamten gemäß Ab 1 Satz 3 zu erfolgen.

Gelsenkirchen-Wittenberg. Das erwerbslose Mitglied muß die ihm angebotene Arbeit, sofern es sie verrichten kann, annehmen. Sonst muß ihm die Unterstützung gesperrt werden.

Wittenberg. Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung hat wöchentlich durch den Ortskassierer nach den Anweisungen der Hauptverwaltung zu erfolgen. Eine Zahlung von Wochenbeiträgen während der Krankheit findet nicht statt. Erwerbsunfähige, die sich der Krankenhausbehandlung unterziehen müssen, können nach Beendigung derselben ihre Unterstützung erheben, müssen aber die Krankenhausbehandlung nachweisen und vorher anmelden, usw.

Wittenberg. Zusatz Absatz 10: Tritt ein Mitglied von einer niedrigeren in die 1. Beitragsklasse über, so erhält er schon nach 18 Wochen, die in der 1. Klasse festgesetzte Unterstützung, wenn die Aufrechnung der Beiträge einschl. dieser 18 Wochen mindestens 52 Wochenbeiträge der 1. Klasse ergibt.

Wittenberg. Es wird ein Absatz 18 eingefügt, der folgenden Wortlaut haben soll: Kranken und Arbeitslosen werden während der Dauer der Erwerbslosigkeit beitragsfreie Marken gestellt.

§ 11.

Gelsenkirchen. Die §§ 11, 12 und 16 sind zu streichen!

Gelsenkirchen-Südmarwald. Reisende Mitglieder, die wegen Arbeitssuchen längerer Ortsaufenthalt haben, erhalten für diese Zeit eine ebenfalls als Reisegeld zu verrechnende Aufenthaltsunterstützung von pro Tag M. und zwar in Orten der Ortsklasse D des Reichsorganisationsverzeichnisses M. in Orten der Ortsklasse C M. in Orten mit über 50 000 Einwohnern oder der Ortsklasse B M. in Ortsklasse A oder Orten mit über 100 000 Einwohnern M.

§ 12.

Wittenberg. Für Mitglieder, welche länger als 26 Wochen krank sind und nach Wiederaufnahme ihrer Arbeit die Beiträge weiterzahlen, fällt die im § 12 vorgesehene Wartezeit zum Bezüge weiterer Unterstützungen fort.

§ 13.

Gelsenkirchen-Südmarwald. Ab 1. Die Mindererkranktenunterstützung wird nach einer Mitgliedschaft von mindestens 26 Wochen auf die Dauer von 13 Wochen an gemerkte Mitglieder gewährt, wenn sie im Auftrage der Verbandsleitung tätig gewesen sind, oder wegen ihrer Zugehörigkeit zum Verbande entlassen wurden

Wittenberg-Oberhausen-Stertrade. Die Unterstützungsfrage sollen in das normale Verhältnis zu den Beiträgen gebracht werden und sind dementsprechend zu erhöhen.

§ 14.

Wittenberg-Oberhausen-Stertrade wie unter § 13.

Wittenberg. Die Unterstützung der Ledigen wird bei der Verheirateten gleichgestellt.

Wittenberg. 1. Streikunterstützung darf nur gewährt werden an solche Mitglieder, welche dem Verbande mindestens 26 Wochen angehört und ihre Beiträge voll bezahlt haben. Die Unterstützung beträgt pro Woche:

Klasse	Beitrag	nach Beitragswochen:							
		52	156	260	364	468	624	780	
1	0,50	4	5	6	8	10	12	14	
2	2	8	10	12	16	20	24	28	
3	4	16	20	24	32	40	48	56	
4	6	24	30	36	48	60	72	84	
5	8	32	40	48	64	80	96	112	
6	10	40	50	60	80	100	120	140	
7	12	48	60	72	96	120	144	168	
8	14	56	70	84	112	140	168	196	
9	16	64	80	96	128	160	192	224	
10	18	72	90	108	144	180	216	252	
11	20	80	100	120	160	200	240	280	
12	22	88	110	132	176	220	264	308	
13	24	96	120	144	192	240	288	336	
14	26	104	130	156	208	260	312	364	
15	28	112	140	168	224	280	336	392	
16	30	120	150	180	240	300	360	420	
17	32	128	160	192	256	320	384	448	
18	34	136	170	204	272	340	408	476	
19	36	144	180	216	288	360	432	504	
20	38	152	190	228	304	380	456	532	
21	40	160	200	240	320	400	480	560	

2. Das Rückergeld beträgt in der 1.—4. Klasse M 3,— in der 5.—8. Klasse M 6,— in der 9.—12. Klasse M 12,— in der 13.—17. Klasse M 15,— in der 18.—21. Klasse M 18,—

(Fortsetzung Osnabrück.)

3. In besonders schwierigen Fällen kann die Verbandsleitung insofern eine Ausnahme eintreten lassen, als auch Mitglieder, welche noch nicht 26, mindestens aber 19 Wochen dem Verbande angehören und ihre Beiträge gezahlt haben, eine Unterstützung gewährt werden kann.

Bekdorf. Ein neuer Absatz 1a ist einzufügen: „Nach für die Ehefrau des Mitgliedes wird dieses Sterbegeld gezahlt, wenn sie vor dem Ehepartner stirbt und mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führte.“

Bremen. Das Sterbegeld beträgt nach 52 gezahlten Wochenbeiträgen M 300,- steigend um 40 M jährlich bis zum Höchstbetrage von 1000 M.

Ael. Die Sterbeunterstützung wird auch auf die Ehefrau ausgedehnt.

Gelsenkirchen. Folgender 2. Absatz ist anzufügen: „Beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verband ist das Mitgliedsbuch zurückzugeben.“

Essen. Wegen der Bedeutung, die die Betriebsräte für unseren Christlichen Metallarbeiterverband haben, wird die Generalversammlung ersucht, auch geeignete Betriebsratsmitglieder in den Zentralvorstand zu entsenden.

Gelsenkirchen-Neu- und Altkamp. Die Anstellung von Beamten erfolgt unter Mitwirkung der Ortsverwaltung.

Siegen u. a. Alle neu anzustellenden Beamten unseres Verbandes werden in Zukunft nicht mehr von der Hauptverwaltung oder Bezirksleitung bestimmt, sondern von den Mitgliedern der Bezirkverwaltungsstelle gewählt, müssen jedoch von der Hauptverwaltung bestätigt werden.

Machen, Bentrath, Düren, Glanweiler, M. Gladbach, Opladen, Remscheid, Troisdorf. Der Ausschuss wird gebildet aus den Bezirksleitern der Bezirke über 5000 Mitgliedern und aus Delegierten, wovon auf je 10 000 Mitglieder einer entfällt.

Gelsenkirchen. Abs. 2 soll folgenden Wortlaut erhalten: „Der Ausschuss wird gebildet aus den Bezirksleitern der Bezirke mit über 5000 und den 1. Leitern der Verwaltungsstellen mit über 4000 Mitgliedern.“

Sattunen. Abs. 2. Der Ausschuss muß mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern, die noch im Arbeitsverhältnis sind, bestehen.

Mosch. Zu jeder wichtigen Sitzung des Verbandes-Vorstandes bzw. Ausschusses wird ein Mitglied aus Mitteldeutschland zugezogen. Sollte der Antrag „einem mitteldeutschlichen Kollegen im Ausschuss Sitz und Stimme zu geben“, abgelehnt werden, so beantragt die Ortsgruppe Moschbura die Hinzuziehung eines Mitgliedes mit beratender Stimme.

Beitz. Abs. 2. Der Ausschuss wird gebildet aus den Bezirksleitern der Verbandsteile und den ersten Leitern der Verwaltungsstellen über 4000 Mitglieder.

Wesbühl. Der Verbandsrat ist anders zusammenzusetzen und zwar so, daß die Bezirke und nicht mehr die Verwaltungsstellen bestimmen, wer als Vertreter des Bezirks in den Beirat entsandt werden soll.

Wesbühl. Der Verbandsrat ist anders zusammenzusetzen und zwar so, daß die Bezirke und nicht mehr die Verwaltungsstellen bestimmen, wer als Vertreter des Bezirks in den Beirat entsandt werden soll.

Wesbühl. Der Verbandsrat ist anders zusammenzusetzen und zwar so, daß die Bezirke und nicht mehr die Verwaltungsstellen bestimmen, wer als Vertreter des Bezirks in den Beirat entsandt werden soll.

Wesbühl. Der Verbandsrat ist anders zusammenzusetzen und zwar so, daß die Bezirke und nicht mehr die Verwaltungsstellen bestimmen, wer als Vertreter des Bezirks in den Beirat entsandt werden soll.

Wesbühl. Der Verbandsrat ist anders zusammenzusetzen und zwar so, daß die Bezirke und nicht mehr die Verwaltungsstellen bestimmen, wer als Vertreter des Bezirks in den Beirat entsandt werden soll.

Wesbühl. Der Verbandsrat ist anders zusammenzusetzen und zwar so, daß die Bezirke und nicht mehr die Verwaltungsstellen bestimmen, wer als Vertreter des Bezirks in den Beirat entsandt werden soll.

Wesbühl. Der Verbandsrat ist anders zusammenzusetzen und zwar so, daß die Bezirke und nicht mehr die Verwaltungsstellen bestimmen, wer als Vertreter des Bezirks in den Beirat entsandt werden soll.

Wesbühl. Der Verbandsrat ist anders zusammenzusetzen und zwar so, daß die Bezirke und nicht mehr die Verwaltungsstellen bestimmen, wer als Vertreter des Bezirks in den Beirat entsandt werden soll.

Wesbühl. Der Verbandsrat ist anders zusammenzusetzen und zwar so, daß die Bezirke und nicht mehr die Verwaltungsstellen bestimmen, wer als Vertreter des Bezirks in den Beirat entsandt werden soll.

Wesbühl. Der Verbandsrat ist anders zusammenzusetzen und zwar so, daß die Bezirke und nicht mehr die Verwaltungsstellen bestimmen, wer als Vertreter des Bezirks in den Beirat entsandt werden soll.

Wesbühl. Der Verbandsrat ist anders zusammenzusetzen und zwar so, daß die Bezirke und nicht mehr die Verwaltungsstellen bestimmen, wer als Vertreter des Bezirks in den Beirat entsandt werden soll.

Wesbühl. Der Verbandsrat ist anders zusammenzusetzen und zwar so, daß die Bezirke und nicht mehr die Verwaltungsstellen bestimmen, wer als Vertreter des Bezirks in den Beirat entsandt werden soll.

Wesbühl. Der Verbandsrat ist anders zusammenzusetzen und zwar so, daß die Bezirke und nicht mehr die Verwaltungsstellen bestimmen, wer als Vertreter des Bezirks in den Beirat entsandt werden soll.

Wesbühl. Der Verbandsrat ist anders zusammenzusetzen und zwar so, daß die Bezirke und nicht mehr die Verwaltungsstellen bestimmen, wer als Vertreter des Bezirks in den Beirat entsandt werden soll.

Wesbühl. Der Verbandsrat ist anders zusammenzusetzen und zwar so, daß die Bezirke und nicht mehr die Verwaltungsstellen bestimmen, wer als Vertreter des Bezirks in den Beirat entsandt werden soll.

Wesbühl. Der Verbandsrat ist anders zusammenzusetzen und zwar so, daß die Bezirke und nicht mehr die Verwaltungsstellen bestimmen, wer als Vertreter des Bezirks in den Beirat entsandt werden soll.

Wesbühl. Der Verbandsrat ist anders zusammenzusetzen und zwar so, daß die Bezirke und nicht mehr die Verwaltungsstellen bestimmen, wer als Vertreter des Bezirks in den Beirat entsandt werden soll.

Bestimmungen. In der Regel entfällt auf 3000 Mitglieder ein Delegierter. In Verbandsteilen, wo die Mitgliederzahl auf Grund der Verhältnisse niedrig ist, entfällt auf je 1000 Mitglieder ein Delegierter.

Mühlheim-Oberhausen-Sterkrade. Bei Verwaltungsstellen, auf die laut Satzung 3 und mehr Delegierte entfallen, sind die Mitglieder verpflichtet, den bevollmächtigten Leiter der Verwaltungsstelle oder dessen Stellvertreter zur Verbandsgeneralversammlung zu delegieren.

Neunkirchen. An den künftig stattfindenden Generalversammlungen soll jeder bevollmächtigte Ortsverwaltungsbeamte als beratender Delegierter teilnehmen, wogegen als stimmberechtigte Delegierte nur Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis gewählt werden können.

Gelsenkirchen. Im § 35, Abs. 4 ist der letzte Satz zu streichen und dafür folgender einzufügen: „Derselbe wird auf den jeweils stattfindenden Bezirkskonferenzen gewählt.“

Im Abs. 6 ist der erste Satz zu streichen und dafür folgender einzufügen: „Mit Zustimmung der Verbandsleitung muß einmal im Jahre eine Bezirkskonferenz stattfinden.“

Gelsenkirchen. Im § 36 ist ein zweiter Absatz anzufügen, der darauf hinweist, daß die weiblichen Mitglieder das „Krazenblatt“, die Jugendmitglieder das Blatt „Der Hammer“ und die Jugendmetallarbeiter nebst Heibern und Maschinen das „Mitteldeutschblatt“, gratis erhalten.

XVI. Streitreglement. Machen, Glanweiler, Opladen, Remscheid, Troisdorf. Der Eintritt in eine Lohnbewegung darf nur dann erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel des betreffenden Berufs am Ort organisiert sind und in geheimen Abstimmung, die nur in geschlossener Versammlung der in Frage kommenden Verbandsmitglieder erfolgen darf, drei Viertel der geplanten Lohnbewegung zustimmt und die Verbandsleitung ihre Einwilligung erteilt hat.

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Wesbühl. Abs. 3 soll wie folgt lauten: „Mit dem Eintritt in eine Lohnbewegung verleiht sich der Mitglied der Verbandsleitung sofort unter Vorbehalt der näheren Umstände und des Erwerbsverhältnisses davon Mitteilung zu machen.“

Regelung der Schulungsfrage.

Essen. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand, beim Reichsarbeitsministerium Schritte zu unternehmen, um die gesetzliche Neuordnung des Schulungswesens zu beschleunigen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

Essen. Der Verbandstag hat zur Schulungsfrage erneut Stellung zu nehmen und die geeigneten Instanzen aufzufordern, die sofortige Neuordnung des gesamten Schulungswesens auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen.

